

(Übersetzung)

Nr. 100884/2008-MPO

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik entbietet der Österreichischen Botschaft in Prag seine Hochachtung und beehrt sich den Eingang ihrer Note Nr. GZ: 430/10/2007 vom 5. November 2007, in folgender Fassung, zu bestätigen:

„Die Österreichische Botschaft entbietet dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik ihre Hochachtung und beehrt sich im Namen der Österreichischen Bundesregierung den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen vom 9. Dezember 2005, in der Fassung der Änderung vom 29. Juni 2007, in folgender Fassung vorzuschlagen:

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Tschechischen Republik (in der Folge: Vertragsparteien) haben gemäß den Bestimmungen des Artikels 1 Abs. 3 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik über den Grenzübertritt auf touristischen Wegen und über den Grenzübertritt in besonderen Fällen vom 17. September 2005 zur Änderung und Ergänzung der Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen vom 9. Dezember 2005 (in der Folge: Vereinbarung) Folgendes vereinbart:

1. Im Artikel 1 der Vereinbarung wird das Verzeichnis der festgelegten Stellen auf touristischen Wegen um folgende festgelegte Stellen auf touristischen Wegen ergänzt und es werden deren folgender Benützungsumfang und folgende Öffnungszeiten bestimmt:

<b>Festgelegte Stellen auf touristischen Wegen</b>	<b>Grenzabschnitt/ Grenzzeichen</b>	<b>Benützungsumfang</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
<b>Stříbrné Hutě – Joachimsthal</b>	IV/13-5 - IV/14	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer, Reiter mit Pferden	1.4. – 31.10. 6.00 – 22.00 1.11. – 31.3. 8.00 – 18.00
Nové Hrady (Vyšné) – Höhenberg	V/17 – V/17-1	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer, Reiter mit Pferden	1.4. – 30.11. 8.00 – 20.00 1.12. – 31.3. 8.00 – 18.00
České Velenice, Vitorazská ul. – Gmünd (Wielands)	V/30-0/1 – V/30-1	Fußgänger, Radfahrer	Ganzjährig 6.00 - 22.00
České Velenice, Hospodářský park –	V/43 – V/43-0/1	Fußgänger, Radfahrer	Ganzjährig 6.00 - 22.00

Gmünd			
Artoleč – Hirschenschlag	VI/46-5 – VI/47	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer, Reiter mit Pferden	1.4. – 30.11. 8.00 – 20.00 1.12. – 31.3. 8.00 – 18.00
Šafov – Riegersburg	VIII/1 – VIII/1-1	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer, Reiter mit Pferden	1.4. – 30.9. 8.00 – 22.00 1.10. – 31.3. 8.00 – 20.00

2. Im Artikel 1 der Vereinbarung wird bei der festgelegten Stelle auf touristischem Wege Horní Dvořiště – Eisenhut der Standort dieser festgelegten Stelle geändert und folgendermaßen bestimmt:

<b>Festgelegte Stellen auf touristischen Wegen</b>	<b>Grenzabschnitt/ Grenzzeichen</b>	<b>Benützungsumfang</b>	<b>Öffnungszeiten</b>
Horní Dvořiště – Eisenhut	III/21	Fußgänger, Radfahrer, Schifahrer	1.4. – 31.10. 6.00 – 22.00 1.11. – 31.3. 8.00 – 20.00

Falls die Regierung der Tschechischen Republik mit dem oben Genannten ihr Einverständnis erklärt, schlägt die Österreichische Botschaft vor, dass diese Note und die zustimmende Antwort der tschechischen Seite darauf eine Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Tschechischen Republik bilden, mit der die Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen vom 9. Dezember 2005, in der Fassung der Änderung vom 29. Juni 2007, geändert und ergänzt wird, die am fünfzehnten Tag nach dem Tag des Einlangens der Antwortnote der Tschechischen Republik bei der österreichischen Seite in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benutzt diesen Anlass, dem Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik erneut ihre ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.“

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik beehrt sich mitzuteilen, dass sich die Regierung der Tschechischen Republik mit dem oben genannten Vorschlag einverstanden erklärt und die Note der Österreichischen Botschaft Nr. GZ 430/10/2007 vom 5. November 2007 und diese Note eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung bilden, mit der die Vereinbarung zwischen der Regierung der Tschechischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Errichtung von festgelegten Stellen auf touristischen Wegen vom 9. Dezember 2005, in der Fassung deren Änderung vom 29. Juni 2007, geändert und ergänzt wird, die am fünfzehnten Tag nach dem Tag des Einlangens dieser Antwortnote der österreichischen Seite in Kraft tritt.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik bittet die Österreichische Botschaft um Mitteilung des Tages des Eingangs dieser Antwortnote in einer Bestätigungsnote.

Das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Tschechischen Republik benutzt diesen Anlass, der Österreichischen Botschaft erneut seine ausgezeichnete Hochachtung zu versichern.

In Prag, den 15. Jänner 2008

**L. S.**

Österreichische Botschaft  
Prag